



# Begründung

zur Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfV) vom 4. Dezember 2020

(GVBI. S. 857)

## Begründung

#### I. Allgemeines

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. GVBI. S. 745, 759), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBI. S. 410) ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Bei der Verordnung handelt es sich um eine Regierungsverordnung, die nicht vom jetzt zuständigen Minister verlängert werden kann. Deshalb soll eine neue Ministerverordnung mit Anpassungen an die Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) und die Muster-Prüfverordnung, Stand März 2011 erlassen werden.

#### II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

## Zu§1

Entspricht § 1 der TPrüfVO a. F. mit redaktioneller sowie systematischer Anpassung an die Neufassung der Hessischen Bauordnung sowie Angleichungen an die Muster-Prüfverordnung.

Die Änderung von Satz 1 soll deutlich machen, dass die Prüfpflicht auf Anlagen beschränkt ist, die bauordnungsrechtlich erforderlich sind. Die Prüfpflicht ergibt sich jeweils aus den anzuwendenden Sonderbauverordnungen oder aus Festlegungen für Sonderbauten nach § 53 Abs. 1 HBO. Anlagen, die beispielsweise aus Gründen des Sachschutzes installiert wurden, unterliegen nicht der Prüfpflicht nach der Technischen Prüfverordnung.

Nr. 1 bis 6 werden redaktionell an die Formulierung der HBO angepasst.

Mit der neuen Nr. 4 wird ausdrücklich geregelt, dass für die Gebäude zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die unter den § 2 Abs. 9 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung fallen, auch die Prüfpflicht technischer Anlagen und Einrichtungen gilt. Bisher wurde deren Prüfung regelmäßig aufgrund von Nr. 9 angeordnet.

Die frühere Nr. 5 führte im ersten Halbsatz Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 400 Besucherplätzen auf. Die Nennung ist nicht erforderlich, da diese bereits unter § 1 Nr. 3 erfasst sind.

Nr. 7 wird redaktionell an die Begrifflichkeit des Hessischen Schulgesetzes angepasst.

#### Zu§2

Entspricht bis auf die Verlagerung der Abs. 3 und 4 in § 3 und redaktionellen Angleichungen an die Muster-Prüfverordnung dem § 2 der TPrüfVO a. F.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung wird als Ergänzung in Abs. 1 zur Klarstellung aus der Muster-Prüfverordnung übernommen.

Die bisher unter Nr. 3 genannten maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen finden sich nun unter der nach der Muster-Prüfverordnung neu aufgenommen Nr. 4 (Druckbelüftungsanlagen).

Die Nr. 4 bis 6 a. F. werden zu Nr. 5 bis 7. Die Formulierung in Nr. 5 wird redaktionell an die Muster-Prüfverordnung angepasst, der Prüfumfang bleibt unverändert.

Abs. 2 erster Satz wird an die Formulierung der Muster-Prüfverordnung angepasst. Satz 2 a. F. bleibt mit redaktionellen Änderung zusätzlich bestehen. Er stellt klar, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall nicht nur Prüffristen verkürzen, sondern auch verlängern können, sofern dies aufgrund der Gefahrenabwehr geboten ist.

Abs. 5 a. F. wird durch die Verlagerung der Abs. 3 und 4 a. F. in § 3 (neu) zu Abs. 3.

## Zu § 3 (neu)

Die Pflichten der Bauherrschaft, der Betreiberin oder des Betreibers nach § 2 Abs. 3 und 4 a. F., die bei Nichterfüllung einen Bußgeldtatbestand entsprechend § 5 darstellen, werden in einem eigenen Paragrafen zusammengefasst und finden sich nun in Nr. 1 und 3. Dies soll die Pflichten der Betroffenen deutlicher hervorheben. Zusätzlich wird aus § 2 Abs. 5 Muster-Prüfverordnung in Nr. 2 eine Regelung zur Frist für die Mängelbeseitigung aufgenommen.

### Zu§4

Die Übergangsvorschriften für bestehende Anlagen und Einrichtungen entsprechen inhaltlich § 3 der TPrüfVO a. F. Sie wurden zur Klarstellung der Fristen redaktionell überarbeitet.

## Zu § 5

Entspricht § 4 der TPrüfVO a. F. Es wurden redaktionelle Anpassungen an die Neufassung der Hessischen Bauordnung und redaktionelle Änderungen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in Bezug auf § 3 und § 4 aufgenommen. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände schaffen eine Rechtsgrundlage für das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörden.

### Zu§5

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.